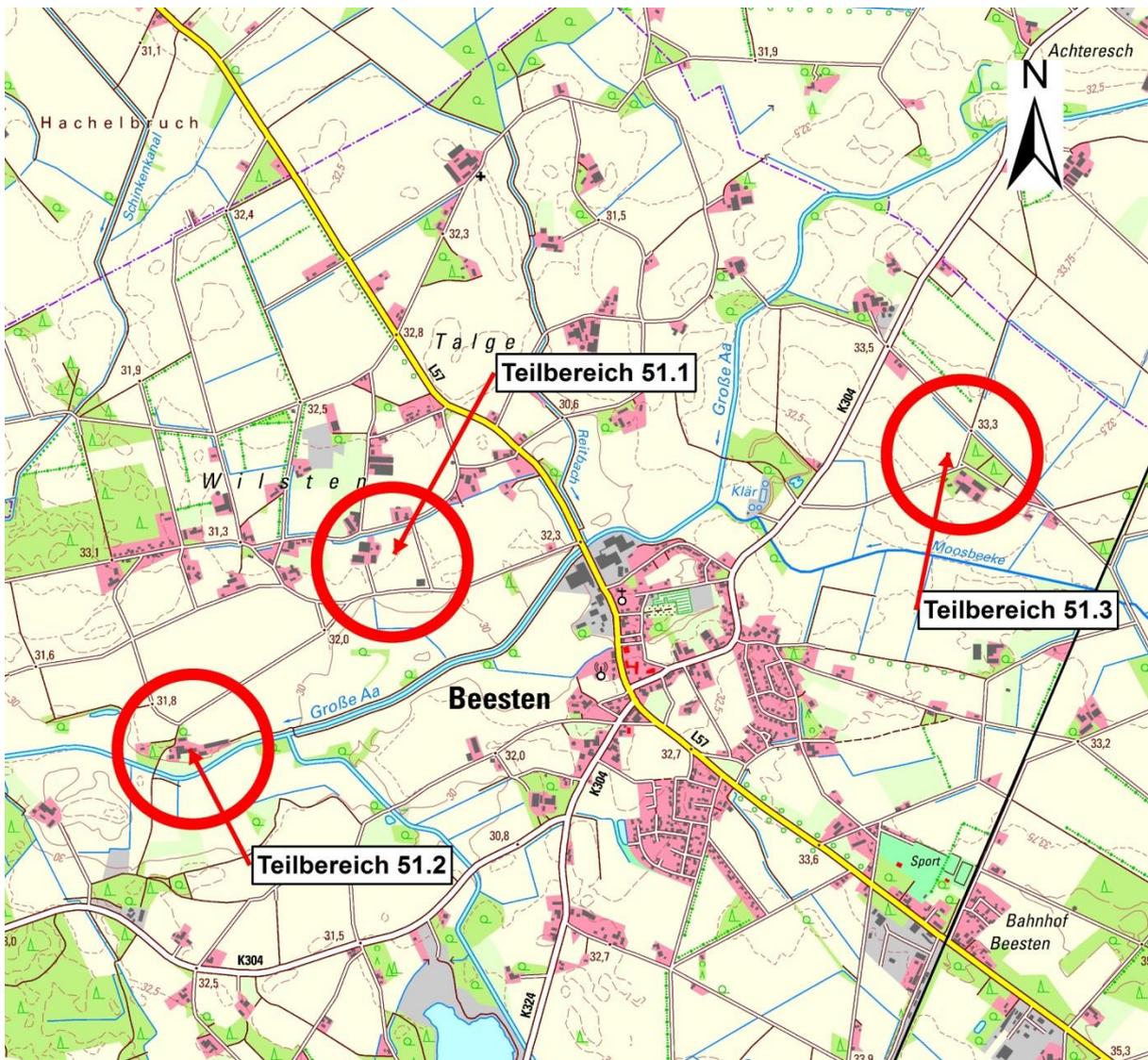


KURZERLÄUTERUNG

FÜR DAS VERFAHREN NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB
ZUR

51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SONDERBAUFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „TIERHALTUNG“ DER SAMTGEMEINDE FREREN IM LANDKREIS EMSLAND



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

INHALTSVERZEICHNIS:

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE	3
1 LAGE, GRÖÖE, DERZEITIGER NUTZUNGSZUSTAND	3
2 PLANUNTERLAGE	5
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	6
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm	6
3.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland	7
4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)	7
5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	8
5.1 Belange des Naturschutzes	8
5.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)	9
5.3 Belange der Ver- und Entsorgung	9
5.3.1 Trinkwasserversorgung	10
5.3.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz	10
5.3.3 Abfallentsorgung	10
5.4 Belange des Verkehrs	10
5.4.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen	10
5.4.2 Innere Erschließung	10
6 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	11
6.1 Art der baulichen Nutzung	11
6.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	11
7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	11
8 VERFAHREN	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild Teilbereich 51.1 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: www.bing.com/maps/)	3
Abbildung 2: Luftbild Teilbereich 51.2 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: www.bing.com/maps/)	4
Abbildung 3: Luftbild Teilbereich 51.3 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: www.bing.com/maps/)	5
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)	6

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 LAGE, GRÖÖE, DERZEITIGER NUTZUNGSZUSTAND

Im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung sollen die Teilbereiche 51.1, 51.2 und 51.3 geändert werden. Nachfolgend werden die Teilbereiche kurz beschrieben.

Teilbereich 51.1:

Der Teilbereich 51.1 liegt im westlichen Gemeindegebiet von Beesten, nordwestlich der Ortschaft Beesten und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Gemeindestraße „Krumme Straße“, im Süden durch die Gemeindestraße „Wilster Straße“ und östlich durch einen namenlosen Gemeindeweg begrenzt. Westlich und östlich schließen sich Ackerflächen an. Er hat eine Größe von ca. 34.965 m². Im Geltungsbereich liegen Ackerflächen sowie die Hofstelle des tierhaltenden Betriebes Krone mit seinem Außenstandort. Es handelt sich um zwei Betriebseinheiten. Insofern ist der Geltungsbereich durch versiegelte und teilweise unversiegelte Flächen gekennzeichnet. Eine Anbindung an die im Norden verlaufende Gemeindestraße „Krumme Straße“ ist vorhanden. Eine zweite Anbindung befindet sich im Süden in Form einer Hofzufahrt zur Gemeindestraße „Wilster Straße“. Im weiteren Straßenverkehrsnetzverlauf findet sich östlich der Geltungsbereichsgrenze ein Anschluss an die Landesstraße 57.



Abbildung 1: Luftbild Teilbereich 51.1 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: www.bing.com/maps/)

Teilbereich 51.2:

Der Teilbereich 51.2 liegt ebenfalls im westlichen Gemeindegebiet von Beesten, westlich der Ortschaft Beesten und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich des südlichen Geltungsbereiches liegt im Überschwemmungsgebiet der Großen Aa. Dieses wurde nachrichtlich übernommen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 33.386 m². Er wird nördlich durch die Gemeindestraße „Schultenweg“ und südlich durch die Große Aa als Gewässer II. Ordnung begrenzt. Westlich und östlich schließen Ackerflächen und Gehölzflächen an. Im Geltungsbereich liegt die Hofstelle des tierhaltenden Betriebes Schulten. Bei dem vorhandenen Maststall im östlichen Geltungsbereich handelt es sich um eine eigene Betriebseinheit. Der Geltungsbereich ist durch versiegelte und teilweise unversiegelte Flächen gekennzeichnet. Eine Anbindung an die im Norden verlaufende Gemeindestraße „Schultenweg“ ist vorhanden. Eine weitere Anbindung befindet sich im Süden. Im weiteren Straßenverkehrsnetzverlauf findet sich ein Anschluss an die Landesstraße 57 nördlich der Großen Aa und ein Anschluss an die Kreisstraße 304 südlich der Großen Aa.



Abbildung 2: Luftbild Teilbereich 51.2 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: www.bing.com/maps/)

Teilbereich 51.3:

Der Teilbereich 51.3 liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Beesten und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 18.494 m² und wird nördlich durch einen Entwässerungsgraben, der teilweise entlang der Gemeindestraße „Moosbeckeweg“ verläuft und südlich und östlich durch die Gemeindestraße „Flickampsweg“ begrenzt. Westlich schließen sich Ackerflächen und östlich eine Fläche für Wald an. Es handelt sich um eine Betriebseinheit. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Durch den Anschluss der Gemeindestraße „Flickampsweg“ an die Kreisstraße 304 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

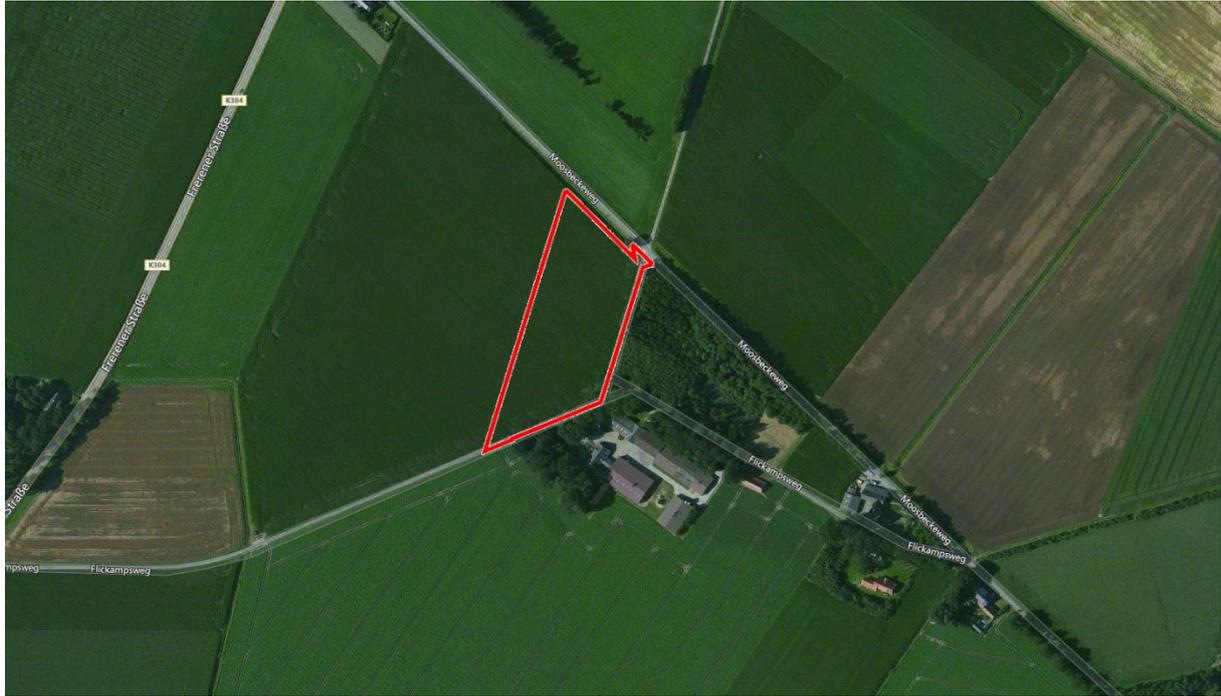


Abbildung 3: Luftbild Teilbereich 51.3 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: www.bing.com/maps/)

Entsprechend dem unter Ziff. 4 dargelegten Bedarf wird in der 51. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Freren als Art der baulichen Nutzung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S Tier) dargestellt. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Großen Aa im Teilbereich 51.2 wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

2 PLANUNTERLAGE

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1 : 5.000 angefertigt. Als Planunterlage dienen Amtlichen Karten (AK5). Die Planunterlage wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen, zur Verfügung gestellt.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

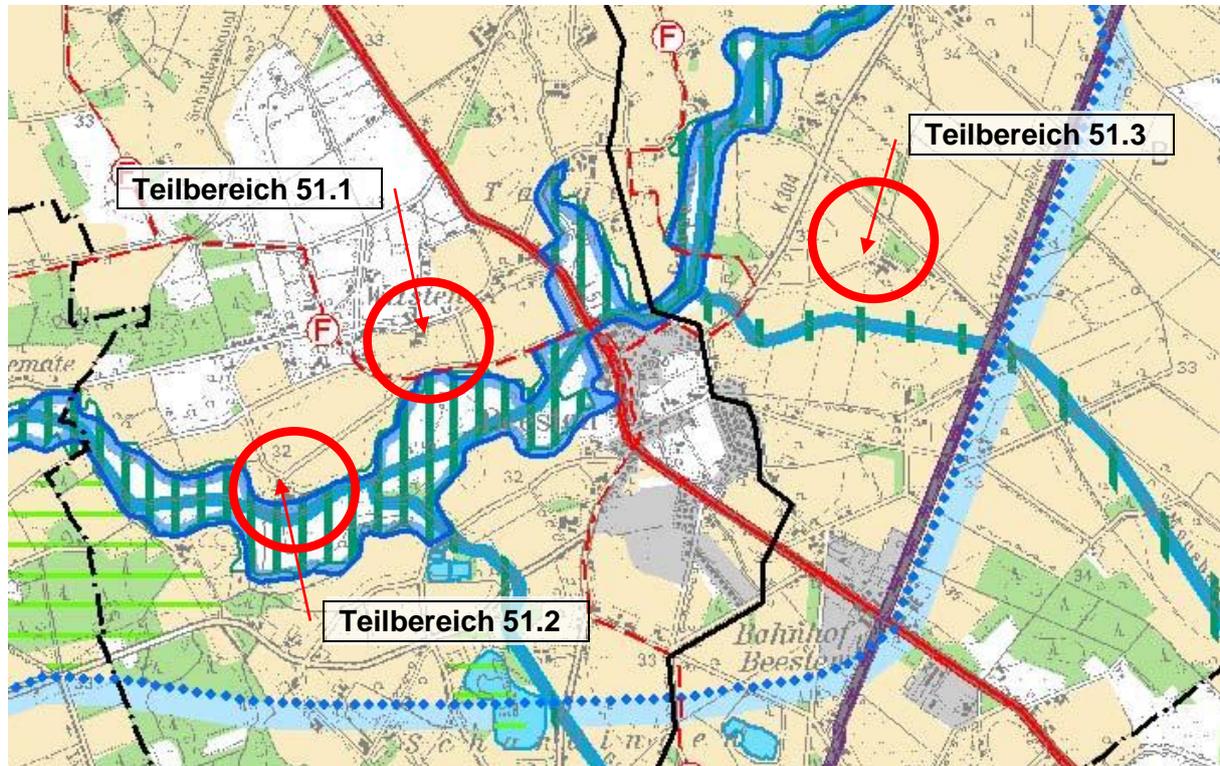


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegen alle drei Teilbereiche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (Textziffer 3.7 02). Der südliche Bereich des Teilbereiches 2 wird zusätzlich mit einem Vorranggebiet Hochwasserschutz (Textziffer 3.11 3. 01) sowie mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Textziffer 3.3 06) überdeckt.

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung für die Samtgemeinde. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in der Samtgemeinde Freren ermöglichen.

Das Vorranggebiet Hochwasserschutz und das Vorranggebiet für Natur und Landschaft im südlichen Bereich von Teilbereich 2 werden mit einer Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Zusätzlich wird das Überschwemmungsgebiet der Großen Aa als nachrichtliche Übernahme aufgenommen

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Freren als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Freren wird die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundver-

sorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

3.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland

Die Teilbereiche 51.1 und 51.3 sind im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen. Beim Teilbereich 51.2 verhält es sich für den nördlichen Geltungsbereich ebenfalls so, jedoch wird zusätzlich im südlichen Bereich das Überschwemmungsgebiet der Großen Aa dargestellt.

4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Mit dieser Planung sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach der Novellierung des BauGB vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, ist der § 35 BauGB ergänzt bzw. detailliert worden. So ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- a) die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i. S. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- b) die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder
- c) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Die tierhaltenden Betriebe Krone (Teilbereich 51.1), Schulten (Teilbereich 51.2) und Surmann (Teilbereich 51.3) planen, ihre Betriebsstandorte auszubauen.

Im Teilbereich 51.1 werden die Flächen für Tierhaltungsanlagen auf dem Hofstandort sowie an einem vorhandenen Außenstandort erweitert.

Im Teilbereich 51.1 ist folgendes Vorhaben geplant:

- 50 Sauenplätze,
- 50 Leerplätze,
- Abluftwäscher

- Lagerhalle für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kartoffeln etc.), Unterstand landwirtschaftliche Geräte
- Errichtung eines Güllehochbehälters (2.000 m³ Fassungsvermögen)
- Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.030 Mastschweinen
- Errichtung einer Biofilteranlage
- Aufstellung von 2 Futtermittelsilos a 18 m³
- Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.010 Mastschweinen
- Errichtung einer CCM Platte

Im Teilbereich 51.2 werden die Flächen für Tierhaltungsanlagen auf der Hofstelle, erweitert.

Im Teilbereich 51.2 ist folgendes Vorhaben geplant:

- Stilllegung des Schweinemaststalles mit 938 Mastschweinen
- Vorhandener Schweinemaststall mit 324 Mastschweinen, hier: Reduzierung der Tierzahl auf 216 Mastschweine
- neuer Schweinemaststall mit 1.260 Mastschweinen
- zwei neue CCM-Platten
- neuer Güllehochbehälter (812,91 m³)

Der Teilbereich 51.3 liegt hofnah im Zusammenhang mit der Hofstelle.

Im Teilbereich 51.3 ist folgendes Vorhaben geplant:

- Errichtung von zwei Hähnchenmastställen mit je 40.000 Plätzen
- Errichtung von zwei Abluftwäschern
- Errichtung eines Abtankplatzes mit Ammoniumsulfatlösung (ASL) Behälter
- Aufstellung von 3 Futtermittelsilos (FMS)

Planungsanlass sind die Anträge der Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung von diversen Stallbauten für die Tierhaltung sowie weiterer Bauvorhaben, durch diese Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten. Um die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren sicher zu stellen, werden die Teilbereiche 51.1, 51.2 und 51.3 geändert. Als Art der baulichen Nutzung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S Tier) dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, in diesem Fall mit vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, wird die Planung konkretisiert.

5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthalten eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

5.1 Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7

BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Teilbereich 51.1:

Der Teilbereich 51.1 ist durch bauliche Anlagen auf dem Hofstandort und im südöstlichen Geltungsbereich geprägt. Bei den zusätzlich für die Erweiterung in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen.

Teilbereich 51.2:

Der Teilbereich 51.2 ist durch bauliche Anlagen auf dem Hofstandort geprägt. Im Bereich der geplanten Erweiterung befinden sich teilweise bereits Gebäude und Siloplatten. Es werden jedoch auch geringfügig unversiegelte Flächen, die nach vorläufiger Einschätzung nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung vom Niedersächsischen Städtetag Stand 2013 mit dem Wertfaktor 1 bewertet werden.

Teilbereich 51.3:

Der Teilbereich 51.3 ist durch eine Ackerfläche geprägt.

vorläufiges Fazit:

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Samtgemeinde Freren zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, sodass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Im weiteren Verfahren wird eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erarbeitet.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) soll verzichtet werden, da dessen Inhalte in den noch zu erstellenden Umweltbericht (dann Teil II der Begründung) aufgenommen werden.

5.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus den neuen Vorhaben, wird im weiteren Verfahren durch Fachgutachter untersucht. Darin werden die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie die Staubimmissionen untersucht.

Des Weiteren erfolgt eine geruchstechnische Untersuchung.

5.3 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In allen Straßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten. Die Erschließungsträger werden frühzeitig

zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt.

5.3.1 Trinkwasserversorgung

Die vorhandene Bebauung ist an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen.

5.3.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung der Plangebiete in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt.

5.3.3 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

5.4 Belange des Verkehrs

5.4.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Teilbereich 51.1:

Die äußere Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen „Krumme Straße“ und „Wilster Straße“. Beide Straßen sind an die östlich verlaufende Landesstraße 57 angeschlossen. Die Straßen sind für die entsprechende Verkehrsbelastung ausgebaut.

Teilbereich 51.2:

Die äußere Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Schultenweg“ im Norden, die im weiteren Verlauf über die Gemeindestraße „Wilster Straße“ an die Landesstraße 57 angeschlossen ist. In Richtung Süden verläuft eine weitere namenlose Gemeindestraße, die an die Kreisstraße 304 anschließt.

Teilbereich 51.3:

Die äußere Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Flickampsweg“, die wiederum an die westlich verlaufende Kreisstraße 304 (Frerener Straße) angeschlossen ist.

5.4.2 Innere Erschließung

Teilbereiche 51.1, 51.2 und 51.3:

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten und Flächen, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut sind. Im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Privatstraße“ festgesetzt.

6 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Um den tierhaltenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, werden in allen Teilbereichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt.

6.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im südlichen Bereich von Teilbereich 51.2 (Tierhaltung Schulten) wird im nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiet der Großen Aa zusätzlich die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, da eine bauliche Nutzung in diesen Bereichen nicht zulässig ist. Des Weiteren wird das im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland dargestellte Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit dieser Darstellung bestätigt.

7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Als nachrichtliche Übernahme wird das Überschwemmungsgebiet Große Aa im Teilbereich 51.2 übernommen. Das nachrichtlich übernommene Überschwemmungsgebiet im wirksamen Flächennutzungsplan wurde durch das aktuelle Überschwemmungsgebiet ausgetauscht. Die dazugehörigen Daten wurden von der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.

8 VERFAHREN

Im frühzeitigen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den **erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert**. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Anschließend erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Freren, den ____ . ____ . ____

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die Kurzerläuterung wurde ausgearbeitet von der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren, Tel. 05902/503702-0, Fax 05902/503702-33.

Freren, den ____ . ____ . ____

.....
regionalplan & uvp